

Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV)

vom 7. Dezember 1998

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 21 Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes¹
und auf Artikel 21 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes²,

verordnet:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung gilt für Vogeleier in der Schale (Konsumeier und Verarbeitungseier), Eiprodukte getrocknet und Eiprodukte andere als getrocknet der im Anhang aufgeführten Zolltarifnummern.

2. Abschnitt:

Einfuhr von Konsumeiern von Hühnern «*Gallus domesticus*»

Art. 2 Zuteilung der Zollkontingentsanteile

¹ Das Teilzollkontingent Konsumeier wird in folgende Teilmengen aufgeteilt:

- a. 36 Prozent für das erste Jahresdrittel (Januar–April);
- b. 28 Prozent für das zweite Jahresdrittel (Mai–August);
- c. 36 Prozent für das dritte Jahresdrittel (September–Dezember).

² Die Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Konsumeier werden für jedes Jahresdrittel entsprechend der Inlandleistung des einzelnen Gesuchstellers bzw. der einzelnen Gesuchstellerin im Verhältnis der gesamten rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen zugeteilt.

³ Für eine Inlandleistung von weniger als 100 000 Hühnereier je Jahresdrittel werden keine Zollkontingentsanteile zugeteilt.

Art. 3 Inlandleistung

Als Inlandleistung gilt die Anzahl inländische Hühnereier ab 53 Gramm, welche der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin im entsprechenden Jahresdrittel des Vorjahres direkt oder höchstens über eine einzige Zwischenhandelsstufe von Hühnereier-

SR 916.371

¹ SR 910.1; AS 1998 3033

² SR 817.0

produzenten oder -produzentinnen gekauft hat. Produzenten und Produzentinnen können auch die Hühnereier, die sie direkt an Endkonsumenten oder -konsumentinnen verkauft haben, als Inandleistung geltend machen.

Art. 4 Gesuche um Zollkontingentsanteile

¹ Zollkontingentanteilsberechtignte müssen ihre Gesuche um Zollkontingentsanteile samt dem Inandleistungsnachweis bis spätestens am 20. des dem Jahresdrittel folgenden Monats auf dem dafür vorgesehenen Formular oder dem vom Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) bewilligten Datenträger einreichen.

² Aus den Gesuchsunterlagen muss der Hühnereierproduzent oder die Hühnereierproduzentin ersichtlich sein. Bei Zukauf über den Zwischenhandel muss die Bestätigung des Verkäufers oder der Verkäuferin vorliegen, dass er bzw. sie das Hühnerei nicht als Inandleistung geltend macht.

Art. 5 Markt- und Hausiererverkehr

¹ Je Person und Markttag dürfen aus den ausländischen Grenzzonen maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Markt- und Hausiererverkehr ohne Generaleinfuhrbewilligung (GEB) und ohne Anrechnung an die zu verteilende Teilzollkontingentsmenge zum Kontingentszollansatz (KZA) auf der Strasse eingeführt werden.

² Konsumeier aus den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex, die im Rahmen des Reglementes zum Schiedsspruch von Territet zollfrei sind, dürfen ohne GEB und ohne Anrechnung an die zu verteilende Teilzollkontingentsmenge eingeführt werden.

3. Abschnitt:

Einfuhr von Konsumeiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen

Art. 6

Konsumeier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, dürfen ohne Anrechnung an die zu verteilende Teilzollkontingentsmenge zum KZA eingeführt werden.

4. Abschnitt: Einfuhr von Verarbeitungseiern

Art. 7 Besondere Voraussetzung für die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen

Zollkontingentsanteile für das Teilzollkontingent Verarbeitungseier werden nur Personen zugeteilt, die gewerbsmässig Eier zu Eiprodukten verarbeiten oder verarbeiten lassen.

Art. 8 Zuteilung der Zollkontingentsanteile

¹ Die Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Verarbeitungseier werden entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Bewilligungsgesuche beim Bundesamt zugeteilt. Die Menge eines Gesuchs und die Summe der Mengen aller Gesuche eines Gesuchstellers bzw. einer Gesuchstellerin darf die Teilzollkontingentsmenge nicht überschreiten.

² Am Tag der Ausschöpfung des Teilzollkontingents wird die Restmenge proportional auf die an diesem Tag eingegangenen Gesuche zugeteilt.

³ Führt ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin in der Kontingentsperiode weniger als 95 Prozent der ihm bzw. ihr zugeteilten Menge ein, werden ihm bzw. ihr in der folgenden Kontingentsperiode maximal 50 Prozent dieser eingeführten Menge zugeteilt.

Art. 9 Gesuche um Zollkontingentsanteile

Gesuche um Zollkontingentsanteile können erst ab dem ersten Werktag im Dezember vor der Kontingentsperiode beim Bundesamt eingereicht werden.

Art. 10 Reversbestimmungen

Die eingeführten Verarbeitungseier müssen nachweisbar zu Eiprodukten verarbeitet werden. Die Einfuhren unterliegen den Reversbestimmungen von Artikel 18 des Zollgesetzes³.

5. Abschnitt: Einfuhr von Eiprodukten**Art. 11**

Bei den Zollkontingenten Nr. 10 (Eiprodukte getrocknet) und 11 (Eiprodukte andere) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

**6. Abschnitt:
Kennzeichnung bei Eiern von Hühnern «Gallus domesticus»****Art. 12**

¹ Die inländischen Eier müssen vor dem Inverkehrbringen, die ausländischen vor der Einfuhr einzeln gestempelt sein. Davon ausgenommen sind Eier, die direkt vom Produzenten oder der Produzentin an den Endkonsumenten bzw. an die Endkonsumentin verkauft werden.

² Die Stempelung muss den Namen des Herkunftslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben.

³ SR 631.0

7. Abschnitt: Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte

Art. 13

¹ Die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte dient:

- a. nach Ablauf der Übergangsbestimmung nach Artikel 15 der ergänzenden Finanzierung von Direktzahlungen zugunsten bäuerlicher Betriebe mit besonders tierfreundlicher Legehennenhaltung nach Artikel 76 des Landwirtschaftsgesetzes;
- b. der Mitfinanzierung von Aufschlagsaktionen sowie Vermarktungsmassnahmen bei saisonalem Überangebot an Schweizer Hühnereiern;
- c. der Mitfinanzierung von praxisnahen Versuchen beim Geflügel sowie der Verbreitung der entsprechenden Ergebnisse bei der Bildung und Beratung sowie durch Information.

² Das Bundesamt verwaltet die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte, entscheidet über Beitragsgesuche anhand der verfügbaren Mittel und zahlt den Begünstigten die Beiträge aus.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.

Art. 15 Übergangsbestimmung für die Umstellungsbeiträge

¹ Auf Gesuch hin erhalten Eierproduzenten oder -produzentinnen, welche die Anforderungen des 4. Kapitels des 3. Titels der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁴ erfüllen, während drei Jahren in einer Übergangsphase bis und mit dem Jahr 2001 höchstens 3 Rappen als Umstellungsbeitrag zur Verbilligung der Produktionskosten je produziertes Konsumei aus der Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte.

² Für Legehennenbestände unter 500 Tieren werden keine Beiträge ausgerichtet.

³ Der einzelne Eierproduzent oder die einzelne Eierproduzentin ist für höchstens 2400 Legehennen beitragsberechtigt.

⁴ Die Beitragsgesuche müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular jeweils bis spätestens zum 30. April des Beitragsjahres beim Bundesamt eingereicht werden.

⁵ Die Höhe der Beiträge wird vom Bundesamt durch Verordnung festgelegt. Es kann sie nach Betriebsgrösse staffeln.

⁴ SR 910.13; AS 1999 . . .

Art. 16 Übergangsbestimmung für die Sammel- und Sortierkostenbeiträge

¹ Auf Gesuch hin erhalten Zollkontingentsanteilsberechtigte oder in deren Auftrag Dienstleistungsbetriebe während der Übergangsphase bis und mit dem Jahr 2001 für die Übernahme von inländischen Konsumeiern bei bisher geschützten Eierproduzenten bzw. -produzentinnen aus der Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte Beiträge bis höchstens 6 Rappen pro Ei zur Verbilligung der höheren Sammel- und Sortierkosten ab diesen Betrieben.

² Die Höhe der Beiträge im Rahmen der verfügbaren Menge nach Eierverordnung vom 15. August 1990⁵ wird vom Bundesamt durch Verordnung festgesetzt.

Art. 17 Übergangsbestimmung für die Preisausgleichskasse für Eier

Die Mittel der bisherigen Preisausgleichskasse für Eier werden per 1. Januar 1999 in die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte übergeführt.

Art. 18 Übergangsbestimmung für Zollkontingente

Die Zollkontingentsanteile werden im Jahr 1999 nach der Eierverordnung vom 24. Januar 1996⁶ zugeteilt.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10064

⁵ AS 1990 1549, 1992 957, 1995 1624 2093

⁶ AS 1996 838

Anhang
(Art. 1)

Tarifnummer ⁷	Warenbezeichnung
0407.0010	Vogeleier in der Schale
0407.0090	andere (ausserhalb des Zollkontingents eingeführt)
0408.1110	Eiprodukte getrocknet
0408.9110	
3502.1110	
0408.1190	andere (ausserhalb des Zollkontingents eingeführt)
0408.9190	
3502.1190	
0408.1910	Eiprodukte andere
0408.9910	
3502.1910	
0408.1990	andere (ausserhalb des Zollkontingents eingeführt)
0408.9990	
3502.1990	

10064

⁷ SR **632.10** Anhang